

1. Geltungsbereich

(1.1) Soweit abweichende Vereinbarungen nicht schriftlich getroffen werden, gelten für Verträge mit Lieferanten die folgenden Einkaufsbedingungen.

(1.2) Abweichende Geschäftsbedingungen oder formularmäßige Hinweise oder Widersprüche des Auftragnehmers erlangen nur dann Geltung, sofern sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt entsprechend für Änderungen dieser Bedingungen.

(1.3) Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung dieser Bedingungen durch uns.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

(2.1) Einkaufsverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen der Schriftform.

(2.2) Auftragsbestätigungen werden 1-fach, für jede Bestellung/Kommission separat, unter Angabe der Kommissions-Nummer erbeten.

3. Preis, Versand- und Verpackungskosten

(3.1) Alle in der Bestellung genannten Preise sind fest und erfahren keinerlei Änderung, auch nicht, wenn in den Lieferbedingungen des Lieferanten Änderungen vorgesehen sind.

(3.2) Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten, übernimmt der Lieferant, frei für von uns aufgegebenen Versandanschrift.

4. Zahlungsbedingungen

(4.1) Der Kaufpreis wird nach 30 Tagen nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung fällig.

(4.2) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt. (4.3) Anzahlungen und Vorauszahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung geleistet.

5. Rechnungsstellung

(5.1) Rechnungen werden in 1-facher Ausfertigung, für jede Bestellung bzw. Kommission separat, auch per E-Mail erbeten.

(5.2) Die Rechnungen müssen die Kommissions-Nummer enthalten. Rechnungen ohne Kommissions-Nummer können nicht beglichen werden.

(5.3) Die Rechnung kann nur dann beglichen werden, wenn der Lieferant ausführliche und prüffähige Lieferscheine erbringt.

(5.4) Auch bei Rechnungsbeträgen unter € 50,- ist die Mehrwertsteuer getrennt auszuweisen.

6. Versand

(6.1) Jeder Sendung sind in 1-facher Ausfertigung Lieferscheine und Versandanzeigen beizulegen. Duplikat-Frachtbriefe sind der Rechnung beizufügen.

(6.2) Der Lieferant trägt die Versandgefahr, oder muss die zu liefernden Gegenstände auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden versichern.

7. Kommissions-Nr. und Anlieferungsort

Im gesamten Schriftwechsel, insbesondere auf Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten und Rechnungen sind die Kommissions-Nummern und der Anlieferungsart zu zeigen (vgl. insbes. Punkt 2. und 5.).

8. Lieferzeit

(8.1) Eintretende Verzögerungen in der Lieferung hat der Lieferant unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch vor Ablauf der vorher vereinbarten Lieferzeit unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

(8.2) Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

(8.3) Bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen, sind wir als Auftraggeber berechtigt, ohne in Verzug Setzung und ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

(8.4) Alle Kosten und Schäden, die uns als Auftraggeber durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen, ohne dass die Verzugs-voraussetzungen vorzuliegen haben.

(8.5) Teil-, Voraus- oder Mehrlieferungen können nur bei einer entsprechenden Vereinbarung erfolgen.

9. Gefahrenübergang

(9.1) Der Gefahrenübergang tritt mit Beginn des Abladens von dem LKW an der Verwendungsstelle ein.

(9.2) Beim Anlagenbau bleibt jegliches Risiko beim Auftragnehmer bis zur Abnahme der Anlage durch den Endkunden.

10. Wareneingangsprüfung

(10.1) Eine stichprobenartige Wareneingangsprüfung hinsichtlich Menge und Qualität erfolgt in unserem Fertigungswerk in Wismar/MV, Zentrallager Gelsenkirchen/NRW oder im Werk Tatabanya/Ungarn und kann bis zu 1 Woche nach dortiger Anlieferung in Anspruch nehmen.

(10.2) Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Bezahlung bedeutet nicht Billigung der Lieferung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

(10.3) Zur Erhaltung sämtlicher Ansprüche ist es ausreichend, wenn innerhalb von 1 Woche ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb des gleichen Zeitraums nach deren Entdeckung eine Mängelanzeige durch uns vorgenommen wird.

11. Gewährleistung

(11.1) Der Lieferant leistet — auch ohne rechtzeitige Mängelrüge — Gewähr für die einwandfreie Beschaffenheit der Liefergegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Güte des Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, und zwar 2 Jahre und 4 Wochen nach VOB, beginnend mit dem Tage der Abnahme der kompl. Anlage durch den Bauherrn.

(11.2) Alle uns aus mangelhaften Lieferungen entstehenden Kosten infolge unmittelbarer und mittelbarer Schäden übernimmt der Lieferant

(11.3) In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen in uns geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen.

12. Haftung

(12.1) Über die vorstehenden Bedingungen hinaus haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften, auch bei durch uns veranlasstem Export von Waren in Gebiete außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland, falls durch diese Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(12.3) Sämtliche gelieferten und/oder zu bearbeitenden Gegenstände müssen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und/ oder Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein und international anerkannte Normen (z.B. DIN-EN, ISO, VDI, VDE, CE) sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten. Die Betriebs- und Arbeitsmittel sind folglich mit dem CE-Kennzeichen (alternativ: Übergabe der EG-Konformitätserklärung) und GS-Prüfzertifikaten zu versehen.

(12.4) Soweit im Einzelfall Abweichungen zu diesen Vorschriften notwendig sind, ist hierzu die schriftliche Zustimmung durch uns als Auftraggeber einzuholen.

13. Beistellung

(13.1) An allen durch uns als Auftraggeber beige-stellten Stoffen, Teilen, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsunterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und/oder sonstige Rechte vor.

(13.2) Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und nicht Dritten zugänglich gemacht werden, sofern wir hierzu nicht eine schriftliche Zustimmung erteilt haben.

(13.3) Vom Auftragnehmer lediglich überlassene Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände sind auf erstes Auffordern, spätestens aber mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückzugeben.

14. Rücktritt von Unteraufträgen

(14.1) Falls ein uns vom Kunden erteilter Auftrag zurückgezogen wird, ist die Firma berechtigt, von dem Lieferer erteilten Auftrag ebenfalls zurückzutreten.

(14.2) Wir behalten uns vor, die gesamte Lieferung oder Teile dieser zur Gutschrift zurückzugeben, falls unser Auftraggeber zwischenzeitlich bauliche Veränderungen - ohne unser Verschulden — vornimmt, die diese Bestellung ganz oder teilweise hinfällig machen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(15.1) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Oststeinbek Erfüllungsort.

(15.2) Soweit der Auftragnehmer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Reinbek bzw. Lübeck ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(15.3) Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Schlussbestimmung

(16.1) Bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird abgedungen.

(16.2) Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.